

**Organisatorisch-technische Leitlinien für den
elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften
(OT-Leit-ERV)**

1. Präambel

Mit der zunehmenden Durchdringung der Unternehmen, Behörden und Privathaushalte mit IuK-Technik sowie der rasanten Verbreitung der Internettechnologie hat sich der Justiz die Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs eröffnet. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften können dann Schriftsätze und Anlagen elektronisch eingereicht, dort elektronisch weiterverarbeitet und Schriftsätze, Anlagen und Entscheidungen den Verfahrensbeteiligten elektronisch übermittelt werden. Der elektronische Rechtsverkehr kann zu einer Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren und zu Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung führen. Erleichtert wird damit auch der Zugang zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechend der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABL. 178 vom 17.7.2000, S.1). Neuen Handlungsformen wie dem E- oder M-Commerce kann er gerecht werden und zur Wahrung der Rechtssicherheit auch im Rahmen der Globalisierung beitragen.

Solange die Verfahrensbeteiligten mit den Justizbehörden ausschließlich mündlich oder schriftlich kommunizierten, war schon über die gemeinsame Sprache und die Unmittelbarkeit der mündlichen und die universelle Lesbarkeit der schriftlichen Kommunikation deren Eindeutigkeit gewährleistet. Diese Situation ist aufgrund der auf dem Markt der elektroni-

schen Datenverarbeitung und Kommunikation vorhandenen erheblichen Vielfalt sich rasch entwickelnder Produkte nicht mehr gegeben. Für die organisatorische und technische Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs müssen deshalb Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Bedürfnissen der Rechtssuchenden Rechnung tragen. Ebenso müssen die spezifischen Notwendigkeiten der Justiz berücksichtigt werden, deren Betrieb durch die föderale Organisation, die Vielzahl unterschiedlicher Rechtsgebiete und die vielfältigen Strukturen der Justizbehörden geprägt ist.

Die mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr geschaffenen Möglichkeiten einer elektronischen Kommunikation zwischen den Gerichten und Verfahrensbeteiligten sind durch das Justizkommunikationsgesetz im Interesse eines möglichst umfassenden elektronischen Rechtsverkehrs um die Vorschriften zur Regelung einer elektronischen Aktenführung ergänzt worden. Zugleich wurde hierdurch die Möglichkeit geschaffen, Hybridakten und den damit verbundenen Medienbruch zu vermeiden.

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs muss gewährleistet sein, dass die Verfahrensbeteiligten und die Justizbehörden auf der Grundlage verlässlicher, transparenter, einheitlicher und möglichst produktunabhängiger Standards elektronisch kommunizieren. Darüber hinaus muss das Vertrauen in die rechtssichere und vertrauliche Kommunikation und Bearbeitung auch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sichergestellt werden. Deshalb hatte die Konferenz der Justizministerinnen und -minister die BLK beauftragt, detaillierte organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Ziel der Festlegung technischer Standards und Formate zu erarbeiten, die als Grundlage für den Erlass der erforderlichen Regelungen, insbesondere der Verordnungen für den Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 130a Abs. 2 ZPO durch den Bund und die Länder dienen sollen. Die hierauf erstellten organisatorisch-technischen Leitlinien wurden von der Konferenz der Justizministerinnen und Minister den Ländern als Grundlage für den Erlass der Rechtsverordnungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs empfohlen.

Bei einer konsequenten Weiterentwicklung der organisatorisch-technischen Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr ist es erforderlich, ebenso die Kriterien der elektronischen Aktenspeicherung im notwendigen Umfang zu koordinieren, um solche Akten der Datenverarbeitung bei Gerichten über die Ländergrenzen hinweg sowie für weitere zur Akteneinsicht berechnigte Stellen zugänglich zu machen.

Die organisatorisch-technischen Leitlinien sollen darüber hinaus eine Orientierungshilfe für Beschaffungen und Verfahrensentwicklungen bieten.

Die OT-Leit-ERV gelten für den nationalen Bereich. Für die elektronische Kommunikation mit internationalem Bezug können abweichende Besonderheiten gelten

2. Ziele des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenspeicherung und der OT-Leit-ERV

Auf der Basis der organisatorisch-technischen Leitlinien werden beim Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung und Beschleunigung des Zugangs zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften,
- Beschleunigung der Arbeitsabläufe durch Integration der elektronisch eingehenden Dokumente in die justizinterne Automation.
- Beschleunigung der Arbeitsabläufe durch schnellere und parallele Verfügbarkeit elektronischer Akten bei allen für die Aktenbearbeitung zuständigen Stellen,
- möglichst weitgehende organisatorisch-technische Einheitlichkeit unabhängig von dem jeweils betroffenen Rechtsgebiet und von der in der jeweiligen Justizverwaltung eingesetzten Automation,
- verlässliche, transparente und produktunabhängige Standards für die Dokumentenstruktur und die Kommunikation der Verfahrensbeteiligten und Justizbehörden sowie weiterer Stellen,

- Bearbeitbarkeit elektronischer Akten bei allen Instanzen und über Ländergrenzen hinweg sowie Sicherstellung der Akteneinsicht durch berechnigte Stellen,
- Sicherstellung von Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der kommunizierten Daten sowie der Daten über elektronische Akten.

3. Begriffsbestimmungen

Gegenstand der organisatorisch-technischen Leitlinien sind die Übermittlung verfahrensrelevanter Erklärungen samt Anlagen in elektronischer Form durch Verfahrensbeteiligte an das Gericht und die Staatsanwaltschaft sowie Mitteilungen von diesen an Verfahrensbeteiligte in elektronischer Form, einschließlich der Zustellungen nach § 174.

Ferner sind Gegenstand dieser OT-Leit die Speicherung eingehender elektronischer Dokumente in einer elektronischen Akte, die Umstellung von Papierdokumenten in die elektronische Form, die Bildung und Führung der elektronischen Akte, Empfehlungen für den Erlass von gerichtlichen und justizbehördlichen Entscheidungen in Form elektronischer Dokumente sowie die Sicherstellung der Aussonderung elektronischer Dokumente nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bzw. die Bereitstellung elektronischer Akten für die Archivbehörden und die Erstellung von Ausdrucken.

Die Übermittlung verfahrensrelevanter Erklärungen per Telefax stellt keinen elektronischen Rechtsverkehr im Sinne dieser Leitlinien dar. Das gilt sowohl für die Übermittlung mittels herkömmlicher Telefaxgeräte als auch für das so genannte "Computerfax".

4. Hinweise über zulässige Übermittlungen im elektronischen Rechtsverkehr

Der Anwendungsbereich der OT-Leit-ERV für den elektronischen Rechtsverkehr erstreckt sich auf alle Verfahrensbereiche, in denen die maßgeblichen Vorschriften (z.B. §§ 130a, 174 ZPO; § 130b ZPO) unmittelbar oder aufgrund Verweisung gelten, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind oder Besonderheiten des jeweili-

gen Verfahrensbereichs Abweichungen erfordern. Folgende Verfahrensbereiche kommen in Betracht:

- Verfahren nach der Zivilprozessordnung (§ 130 a ZPO, § 130b ZPO) und Verfahren mit entsprechender Gesetzesverweisung,
- Verfahren nach der Strafprozessordnung (§ 41a StPO <ohne elektronische Akte>),
- Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§§ 110a, 110b und 110c OWiG),
- Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1 FGG),
- Verfahren nach der Grundbuchordnung (§ 81 Abs. 3 Satz 1 GBO),
- Verfahren nach der Schiffsregisterordnung (§ 89 Abs. 3 Satz 1 Schiffsregisterordnung),
- Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (§ 26 Abs. 6 Satz 1 LwVG),
- Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46 b Abs. 1 Satz 1 ArbGG, § 46d ArbGG),
- Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 86a Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 55 b VwGO),
- Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung (§ 77a Abs. 1 Satz 1 FGO, § 52b FGO),
- Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (§ 108a Abs. 1 Satz 1 SGG, § 65b SGG).

5. Übermittlung elektronischer Erklärungen

Elektronische Erklärungen sollen über Datenleitung eingereicht werden. Überschreitet der Datenumfang das in der Anlage 1 beschriebene Volumen, sollen elektronische Erklärungen nebst Anlagen auf Datenträger eingereicht werden. Erklärungen und zugehörige Anlagen sollen auf einem einheitlichen Medium und Übermittlungsweg eingereicht werden.

6. Form, Kennzeichnung und Struktur elektronischer Erklärungen

- 6.1 Elektronische Erklärungen müssen so übermittelt werden, dass sie vom Empfänger (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeteiligte) elektro-

nisch weiterverarbeitet werden können. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, Daten ohne zusätzlichen Erfassungsaufwand automatisiert in IT-Fachverfahren zu übernehmen und weiter zu nutzen. Elektronische Dokumente können in das justizinterne Dokumentenmanagement integriert werden. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, über eingehende Daten Abläufe zu steuern (z. B. Aktenkontrolle, Wiedervorlage, Kostenvorschuss, Kommunikation mit anderen Stellen).

- 6.2 In einen zu signierenden Container dürfen nur zu einem einheitlichen Vorgang gehörende Dokumente aufgenommen werden.
- 6.3 Führt die Visualisierungskomponente der qualifizierten elektronischen Signatur dazu, dass die entstandene Datei nicht im Sinne von Nr. 6.1 weiterverarbeitet werden kann, so ist gleichzeitig mit der signierten elektronischen Erklärung eine inhaltsgleiche weiterverarbeitbare Datei zu übermitteln.
- 6.4 Attribute in Signaturzertifikaten und Attributzertifikate werden bis auf weiteres intern nicht vergeben. Entsprechende externe Zertifikate werden nicht ausgewertet.
- 6.5 Die Übermittlung elektronischer Erklärungen an Gerichte und Staatsanwaltschaften ist nur zulässig, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Formate, Übermittlungsprotokolle und Signaturstandards eingehalten werden. Beweismittel unterliegen keinen Formatvorgaben.
- 6.6 Werden elektronische Erklärungen per E-Mail übersandt, soll im Betreff das Aktenzeichen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft angegeben werden. Bei verfahrenseinleitenden Dokumenten soll im Betreff der E-Mail das Wort "Neueingang" verwendet werden.
- 6.7 Für bestimmte Verfahrenserklärungen können außerdem elektronische Formulare vorgesehen werden. In den elektronischen Formularen werden die festgelegten Datensatzanforderungen berücksichtigt (XJustiz, vgl. Anlage 1 Nr. IV und Anlage 2).

7. Behandlung elektronischer Eingänge

- 7.1 Der Eingang einer Erklärung über Datenleitung ist unverzüglich zu entschlüsseln und dem Absender unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Zugangs elektronisch zu bestätigen. Soweit dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, wird nur der Eingang der Nachricht bestätigt. Datum und Uhrzeit des Zugangs und der Bestätigung an den Verfahrensbeteiligten sind zu protokollieren. Das Datum des Eingangs eines Datenträgers ist zu dokumentieren.
- 7.2 Können elektronische Eingänge informationstechnisch nicht gelesen werden (z. B. bei Nichteinhaltung der technischen Vorgaben) oder ist ein übermitteltes Dokument für das Gericht bzw. für die Justizbehörde zur Bearbeitung nicht geeignet, ist der Absender hierauf unverzüglich hinzuweisen. Diese Eingänge werden im Allgemeinen Register (AR) erfasst und nach § 8 AktO behandelt, wenn sie nicht anderweitig zugeordnet werden können. Dies gilt nicht, soweit es sich um Beweismittel handelt.
- 7.3 Elektronische Eingänge werden für die Dauer der Aufbewahrungsfrist sicher und jederzeit lesbar gespeichert. Bei einer elektronischen Aktenführung sind eingereichte Datenträger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

8. Behandlung von Papierdokumenten bei elektronischer Aktenspeicherung

- 8.1 Leerseiten werden in einer elektronischen Akte nicht gespeichert.
- 8.2 Zu dem elektronischen Dokument ist festzuhalten, wer das Papierdokument wann in ein elektronisches Dokument übertragen hat (z.B. durch Dokumentenattribute, Protokollaufzeichnungen oder einen mit dem Dokument untrennbar verbundenen Vermerk).

9. Regelungen für die elektronische Aktenspeicherung

- 9.1 Bild-, Ton- und Sprachaufzeichnungen sind, soweit sie bei den elektronischen Akten aufbewahrt werden sollen, den entsprechenden gespeicher-

ten Daten über die elektronische Akte zuzuordnen.

- 9.2 Für die Übermittlung elektronischer Akten und von Metadaten ist der Datensatz XJustiz (Anlage 2) zu beachten.
- 9.3 Um eine weitgehende automatische Aktenaussonderung zu ermöglichen, sind im System für die Verwaltung elektronischer Akten alle erforderlichen Informationen als Metadaten vorzuhalten.
- 9.4 Aktenbestandteile, die originär elektronisch vorhanden sind, sollen als elektronisches Dokument in der Akte gespeichert werden können (z.B. systemtechnische Zugangsbestätigung, Wiedervorlage).
- 9.5 Bei der Verwaltung von elektronischen Akten über ein DMS (oder ein Vorgangsbearbeitungssystem) sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 - 9.5.1 Signifikante Personen- und Verfahrensdaten sowie vorgeschriebene Vermerke sollen sich für jede Akte aus einer elektronischen Übersicht ergeben (Elektronischer Aktendeckel).
 - 9.5.2 Der Zugang und Verbleib von Beweismitteln in elektronischer Form ist, soweit sie nicht dem vorgeschriebenen Format entsprechen, gesondert zu vermerken.
 - 9.5.3 Zur Sicherstellung der Recherchemöglichkeit soll der Inhalt elektronischer Akten nach fachlichen Kriterien klassifiziert werden. Mindestanforderung sind die Metadaten "Beteiligtenrolle", "Dokumentenart", "Eingangdatum" und "Dokumentendatum". Die Inhaltsbeschreibung sollen aus der Warteliste entnommen werden, die in dem entsprechenden fachverfahrensspezifischen XJustiz-Datensatz definiert ist.
 - 9.5.4 Löschfunktionen des Aktenspeicherungssystems sind so einzustellen, dass sie nicht versehentlich und nur mit Protokollierung nutzbar sind. Ausgenommen hiervon sind Löschfunktionen, die sich auf Entwürfe des jeweiligen Anwenders beziehen.

10. Erstellen von Aktenausdrucken

Aktenausdrucke können von elektronischen Dokumenten (§§ 130a, 130b ZPO) sowie von elektronisch umgestellten Dokumenten (§ 298a Abs. 2 ZPO) gefertigt werden

11. Festlegung von Kommunikationsstellen

11.1 Die Gerichte und Staatsanwaltschaften bestimmen ihre elektronischen Eingangsstellen (z. B. Postfächer) und geben diese als Einrichtung im Sinne der in Nr. 4 genannten Vorschriften bekannt; Nr. 12.2 Satz 2 gilt entsprechend. An anderer Stelle innerhalb der Behörde eingehende elektronische Erklärungen sind an die Eingangsstelle weiterzuleiten; die Absender sind hiervon zu verständigen (z. B. "cc-Mail").

11.2 Einrichtungen nach Nr. 11.1 können nach näherer Bestimmung durch die Landesjustizverwaltung von Gerichten und Staatsanwaltschaften auch in zentralen Kommunikationsstellen betrieben werden (z. B. im Rechenzentrum). Nrn. 7.1 und 7.2 Satz 1 gelten entsprechend.

12. Regelungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen elektronischen Rechtsverkehrs

12.1 Die Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr sollen aufgefordert werden, Änderungen der elektronischen Kommunikationsadresse und der Zertifikate den Justizbehörden bekannt zu geben.

12.2 Von Justizbehörden werden Erklärungen mit personenbezogenen Daten verschlüsselt übertragen. Die öffentlichen Schlüssel der Justizbehörden (Verschlüsselungsschlüssel zur vertraulichen Übermittlung an die Justizbehörden) werden soweit erforderlich auf der Homepage des Gerichts bzw. der Justizbehörde oder in einem zentralen Verzeichnisdienst veröffentlicht.

12.3 Die elektronischen Erklärungen werden stets unverschlüsselt gespeichert. Bei elektronisch signierten Erklärungen sind alle Daten zu speichern, die für eine nachträgliche Prüfung der Gültigkeit der elektroni-

schen Signatur des Absenders erforderlich sind. In der Regel sind eingehende qualifizierte elektronische Signaturen auf ihre mathematische Gültigkeit zu überprüfen (Offline-Prüfung). Eine generelle Online-Prüfung der zu Grunde liegenden Zertifikate ist hingegen nicht erforderlich, sondern kann auf Einzelfälle beschränkt werden.

13. Regelungen bis zu einer vollständigen elektronischen Aktenführung

Bis zur Einführung einer elektronischen Aktenführung sind bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von allen elektronisch übersandten Erklärungen samt Anlagen Ausdrucke herzustellen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zugelassen ist (z. B. beim automatisierten Mahnverfahren). Bei elektronischen Eingängen auf Datenträger ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Ausdruck von Anlagen herzustellen ist. Der Zeitpunkt des Eingangs und das Ergebnis der Signaturprüfung werden auf dem Ausdruck vermerkt.

Eingereichte Datenträger sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

14. Technische Infrastruktur, technische Standards und Formate

14.1 Für die Durchführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind die in den Technischen Rahmenvorgaben (Anlage 1) näher erläuterten Regelungen, Standards und Formate maßgeblich.

14.2 Strukturierte Daten werden im XML-Format unter Verwendung der XML-Schema-Dateien (XSD) übergeben, die von der BLK festgelegt werden. Grundlage für diese Festlegungen ist der Datensatz XJustiz (Anlage 2). Er ist Basis für fachbereichsspezifische Ergänzungen durch die BLK.

14.3 Soweit nach der anzuwendenden Verfahrensordnung für die Sicherstellung der Authentizität und Integrität von elektronischen Erklärungen auch noch andere Verfahren als die qualifizierte Signatur vorgesehen werden können, soll hiervon bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht werden.

15. Die OT-Leit-ERV und die Anlagen (Anlage 1, „Technischen Rahmenvorgaben“ und Anlage 2, Leitfaden XJustiz) **werden durch die BLK fortgeschrieben und unter www.justiz.de veröffentlicht.**